

Richtlinien zum „Förderpreis der Stadt Dortmund für junge Künstler*innen“

1. Die Stadt Dortmund vergibt alle zwei Jahre den „Förderpreis der Stadt Dortmund für junge Künstler*innen“. Mit dem Preis sollen Arbeiten von Künstler*innen gefördert werden,
 - a) die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - b) die durch Geburt, Wohnsitz oder ihr Werk mit Dortmund verbunden sind.

Der Förderpreis wird durch Beschluss des Rates vom 31.3.2022 mit einem Preisgeld von 15.000 € ausgestattet.

2. Der Preis wird alternierend in den folgenden Sparten vergeben:
 - Baukunst
 - Bildende Kunst und Design
 - Musik
 - Literatur
 - Audiovisuelle Medien und Kunst im digitalen Raum
 - Darstellende Künste.

Der Preis kann unter mehreren Künstler*innen aufgeteilt werden.

3. Vorsitzende*r der Jury ist die*der Oberbürgermeister*in der Stadt Dortmund. Vier Mitglieder des Rates werden als Sachpreisrichter*innen ernannt und vier Fachpreisrichtern*innen mit entsprechender fachlicher Expertise bestimmt.

Der Rat der Stadt wählt die vier Mitglieder des Rates aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit in die Jury.

Die vier Fachpreisrichter*innen werden vom Rat der Stadt auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Sport und Freizeit für jede Preisvergabe neu gewählt. Eine Wiederwahl von Fachpreisrichter*innen zur folgenden Preisverleihung ist nicht möglich.

4. Die*der Kulturdezernent*in oder eine von ihr*ihm bestellte Vertretung nimmt an den Sitzungen der Jury ohne Stimmrecht teil. Sie*er hat die Geschäftsführung des Preises inne.
5. Die Jury fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn die*der Vorsitzende und mindestens zwei Ratsmitglieder und zwei Fachpreisrichter*innen an der Entscheidungsfindung beteiligt sind.

Die Jury entscheidet endgültig über die*den Preisträger*in.

6. Vorschläge für die Vergabe des Förderpreises sind an die*den Geschäftsführer*in des Preises zu richten, der sie der Jury zuleitet.
7. An Jurymitglieder kann der Förderpreis nicht vergeben werden. Der Preis wird unter Ausschluss des Rechtsweges verliehen.
8. Diese Richtlinien treten am 1.4.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorhergehenden „Richtlinien zum Förderpreis der Stadt Dortmund für junge Künstlerinnen und Künstler“ vom 2.2.1978 außer Kraft.